



Geschäftsordnung des TuS Fürstenfeldbruck von 1885 e. V.



§ 1 Geltungsbereich

1. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung und regelt den Ablauf von Sitzungen und Tagungen.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Gremien richtet sich nach §§ 8 bis 11 der Satzung. Die Tagesordnung und Beschlussunterlagen / -vorlagen sind beizufügen.
2. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Gremiums dies verlangt.
3. Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage (3 Wochen).
4. Der Präsident und seine Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.
2. Die übrigen Gremien sind gemäß Abteilungsordnung § 8 Nr. 4 nach ordnungsgemäß ergangener Einladung beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
4. Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Versammlungen werden vom Versammlungsleiter eröffnet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist), die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
5. Über Einsprüche/Änderungsanträge, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
6. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
7. Zur Beratung und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands/Abteilungsleitung wird ein Wahlleiter aus der Mitte der Versammlungsteilnehmer gewählt. Anwesende Präsidiumsmitglieder sind entsprechend § 15,10 Satzung vorrangig zu berufen.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge einer Rednerliste.
2. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
5. Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 9 (5.1) der Satzung.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung der einfachen Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.
3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und sein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§ 10 Abstimmungen

1. Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
2. Namentliche oder geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn es von einem der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie durch die Tagesordnung bekannt gegeben wurden.
2. Die Kandidaten sind vor der Wahl zu fragen, ob sie im Fall der Wahl das Amt annehmen werden.

3. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

§ 12 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein. Protokolle sind binnen 3 Wochen zu erstellen.
2. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen Form und Inhalt erhoben worden ist.

Beschlossen am 02.05.2024